

| Beschlussvorlage | | |
|--------------------|----------------|--|
| - öffentlich - | | |
| VL-73/2023 | | |
| Federführendes Amt | Fachbereich IV | |
| Datum | 25.05.2023 | |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|-----------------------------|------------|-----------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 01.06.2023 | beschließend |

Betreff:

Aufhebung und Neufestsetzung der Termine für die Bürgermeister-Direktwahl 2023

Sachverhalt:

Die Amtszeit von Bürgermeister Lange endet mit Ablauf des 31. März 2024.

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 30. März 2023 über die Festlegung eines Wahltages für die Bürgermeisterwahl 2023 erfolgte eine öffentliche Bekanntmachung der Termine für die Wahl und eine ggf. notwendig werdende Stichwahl. Gleichzeitig wurde in dieser Bekanntmachung auch die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen, welche am 31. Juli 2023 endet, bekannt gegeben.

Aufgrund der gegeben Umstände betrachtet der Magistrat die Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen für zu kurz. Da eine Verlängerung der gesetzlichen Fristen nicht möglich ist, beantragt der Magistrat die Aufhebung der in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30. März 2023 beschlossenen Wahltermine und die gleichzeitige Festsetzung eines neuen Wahltermins sowie eines neuen Termins für eine ggf. notwendig werdende Stichwahl.

Das Hessische Kommunalwahlgesetzt enthält hierzu keine Regelung. Der Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Direktwahlen im Lande Hessen aus der Schriftenreihe Wahlen in Hessen, Ausgabe 2022, bearbeitet von Herrn Wolfang Hannapel, Landeswahlleiter a.D. ehemals im Hessischen Ministerium des Inneren und Sport, Randziffer 4, wird ausgeführt, dass die Aufhebung eines Direktwahltermins gesetzlich weder vorgesehen noch ausdrücklich untersagt sei und in Ausnahmefällen eine Aufhebung der Terminfestsetzung zu rechtfertigen wäre. In jedem Falle aber solle die Aufsichtsbehörde konsultiert werden.

Dieser Empfehlung folgend, wurde Kontakt zur Kommunalaufsicht des Landkreises Kassel aufgenommen und das Vorhaben dargelegt. Die Kommunalaufsicht bestätigt die Inhalte des Leitfadens für die Durchführung von Direktwahlen und teilt mit, dass sie einen etwaigen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nicht beanstanden würde.

Der Magistrat hat über die Angelegenheit in seiner Sitzung am 22. Mai 2023 beraten und einen Beschluss darüber gefasst, einen entsprechenden Antrag auf Aufhebung und Neufestsetzung der Wahltermine an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen.

Gemäß § 42 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist die Wahl des Bürgermeisters frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Nach § 39 Abs. 1b HGO findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl die Stichwahl statt.

Unter Berücksichtigung dieser Fristen und der allgemeinen Rahmenbedingungen wie z.B. der Weihnachtsfeiertage und der Feiertage zum Jahreswechsel sollte die Bürgermeisterwahl nach Auffassung des Magistrates am 3. Dezember 2023 und eine ggf. notwendig werdende Stichwahl am 17. Dezember 2023 durchgeführt werden.

Die Zulassungssitzung des Gemeindewahlausschusses ist zwingend am 58. Tag vor dem Wahltag vorgeschrieben. Bei einer Wahl am 3. Dezember 2023 bedeutet dies, dass die Sitzung des Wahlausschusses am 6. Oktober 2023 terminiert werden muss.

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss vom 30. März 2023 über die Festsetzung der Termine für die Bürgermeisterwahl 2023 einschließlich der Festlegung eines Termins für eine ggf. notwendige Stichwahl wird aufgehoben.

Der Wahltag für die Bürgermeisterwahl 2023 wird auf den 3. Dezember 2023 festgesetzt. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am 17. Dezember 2023 statt.